

Antrag des Regierungsrates vom 15. Januar 2014

5053

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Wahl
eines Mitglieds der Berufsbildungskommission
für die Amtsdauer 2011–2015**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. Januar 2014,

beschliesst:

I. Die am 15. Januar 2014 durch den Regierungsrat vorgenommene Wahl von Dagmar Nussbaumer Sack als Mitglied der Berufsbildungskommission für die Amtsdauer 2011–2015 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Berufsbildungskommission entscheidet gemäss § 26d Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) über die Verwendung der Mittel des kantonalen Berufsbildungsfonds. Ihr gehören Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt und je eine Vertretung des Bildungsrates und der Direktion an (§ 26d Abs. 2 EG BBG). Die Aufgaben der Berufsbildungskommission sind im Einzelnen in § 2 der Verordnung über den Berufsbildungsfonds vom 22. Dezember 2010 (LS 413.313) festgelegt.

Die neun Mitglieder der Berufsbildungskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 26d Abs. 1 EG BBG).

2. Ersatzwahl für die Amtsdauer 2011–2015

Angela Steiner Leuthold, Vertreterin der Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen (VZA), erklärte auf Ende 2013 ihren Rücktritt aus der Berufsbildungskommission. Der Regierungsrat hat am 15. Januar 2014 Dagmar Nussbaumer Sack, stv. Geschäftsleiterin des Verbandes Zürcher Handelsfirmen, als Vertreterin der VZA für den Rest der Amtsdauer 2011–2015 als Mitglied der Berufsbildungskommission gewählt (RRB Nr. 49/2014).

3. Antrag

Gestützt auf § 26d Abs. 1 EG BBG beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, diese Wahl zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi